

# Satzung TC GW Reichswalde

Stand: 15.03.2021

## § 1 Name des Vereins

Tennisclub Grün-Weiß Reichswalde

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist das Betreiben einer Tennisplatzanlage und die Förderung des Tennissports unter der besonderen Berücksichtigung der Förderung des Jugendtennisports, vornehmlich für die Bewohner der Stadt Kleve, Ortsteile Reichswalde und Materborn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abgabenrechts und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

## § 3 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Kleve Reichswalde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person nach Vollendung des sechsten Lebensjahres werden, die vornehmlich in Kleve, insbesondere in den Ortsteilen Reichswalde und Materborn, wohnsitzmäßig gemeldet ist und den Vereinszweck unterstützen will.

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder mit vollem aktivem und passivem Wahlrecht,
2. fördernde Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen können und
3. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach können diese auf eigenen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht. Sie zahlen den Beitrag für Jugendliche weiter, solange ihre Berufsbildung noch nicht abgeschlossen ist und sie nicht über ein eigenes einkommenssteuerpflichtiges Einkommen verfügen.
4. Ehrenmitglieder, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder haben.

Fördernde und jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sind jedoch bei Versammlungen weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Die Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sie haben die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds.

Jeder Aufnahmeantrag soll von zwei Vereinsmitgliedern als Bürgen unterstützt werden. Rechte aus der Mitgliedschaft können von dem Mitglied erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages geltend gemacht werden.

Rechtsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft sind vor dem Amtsgericht Kleve auszutragen, soweit sie nicht innerhalb des Vereins geschlichtet werden.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zulässig. Das Austrittsschreiben muss vor dem 1. Oktober des Jahres beim Vorstand eingetroffen sein, in dem die Mitgliedschaft enden soll.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwiderhandelt, das Vereinsleben in grober Weise stört oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt. Den Ausschlussantrag stellt der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.

## § 5 Vereinsmittel und Beiträge

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen einmaligen Aufnahme- sowie einen Jahresbeitrag, der auch durch monatliche Raten im Voraus beglichen werden kann. Der Jahresbeitrag ist durch Inkassovollmacht vom Mitglied einzuzahlen. Der gesamte Jahresbeitrag ist auch fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein beitrifft oder aus diesem ausscheidet. Eine Rückgewährung von Einlagen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen (Beiträge und Spenden).

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Kalenderjahr jeweils zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die jeweils gültige Höhe dieser Leistungen ergibt sich aus dem Anhang der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden

Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Sportwart

Dem Jugendwart

Dem Kassenwart

Dem Geschäftsführer

Dem Vergnügungswart

Dem Platzobmann

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden

Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Kassenwart

Dem Geschäftsführer

Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

## § 7 Funktionen des Vorstandes

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied führt die Geschäfte eines Bereiches eigenverantwortlich im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand. Bei Zuständigkeitsschwierigkeiten entscheidet der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass eine Angelegenheit im Vorstand entschieden wird. Die Entscheidung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dieser hat alle Vorstandsmitglieder mindestens 3 Tage vor der Vorstandssitzung zu benachrichtigen. Bei schriftlicher Benachrichtigung im Postweg verlängert sich die Frist auf 10 Tage seit Aufgabe der Post.

Der Kassenwart überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

Außerordentliche Ausgaben dürfen 15.000 im Jahr nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein unvorhersehbarer Notfall vor.

Der Vorstand hat den Kassenprüfer jederzeit umfassende Auskunft über die finanzielle und vermögensmäßige Situation des Vereins zu geben. Jeder Kassenprüfer kann zur Prüfung des Jahresabschlussergebnisses und des Haushaltsplans jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Buchungsbelege sowie einschlägigen Belege nehmen.

Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr des Vereins und das Protokoll der Mitgliederversammlung. Er ist für die Offenlegung des Protokolls den Mitgliedern gegenüber

und – soweit erforderlich – für die Vorlage beim Vereinsregister und des Amtsgerichtes binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann als ordentliche und außerordentliche Versammlung einberufen werden. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und ist für die Entscheidung über alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis zum 31. März durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Entwurfs des Haushaltsplans durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand muss den Mitgliedern rechtzeitig einen Termin für Anträge zu Tagesordnungspunkten mitteilen. Die Reihenfolge der Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1. der Vorstand diese im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder fünfundzwanzig der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. In diesem Falle ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan und tätigt Wahlen

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie der Bericht der Kassenprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die nach der Satzung vorgesehenen Wahlen
4. die Verabschiedung des Haushaltsplans

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung nicht entgegenstehen.

Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn sie ein anwesendes Mitglied beantragt.

Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden geleitet wird, ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll für einen Zeitraum von 4 Wochen im Clubhaus ausgehängt werden.

§ 11 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder, die zusammen mit dem/der 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter/-in den Ehrenrat bilden.

§ 12 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und hat bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder des Vereinslebens, Vereinsstrafen zu verhängen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

Vereinsstrafen sind:

1. öffentlicher Verweis
2. Platzverbot bis zu 3 Monaten
3. Geldbuße bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist bindend. Entschieden wird nach der Mehrheit der Stimmen. Neben 2. und 3. kann der Ehrenrat dem Vorstand anraten, bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss des betroffenen Mitglieds zu beantragen. Dieses ist vor einer Ausschlussentscheidung von der Mitgliederversammlung anzuhören.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen 'Z der Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

Diese Vorschrift kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist ein etwaiges Vereinsvermögen der Stadt Kleve oder ihrer Rechtsnachfolgerin zur Förderung von als gemeinnützig anerkannten Tennissportvereinen in den Grenzen der gegenwärtigen Ortsteile Reichswalde und Materborn zur Verfügung zu stellen.

Carsten Brammen

Henning Baum